

der Bischofskirche in Utrecht entstanden³⁴. Im Unterschied zu Aachen wird man im Falle von Utrecht allerdings nicht einen regelmäßigen Besuch des Königs zur Aufnahme ins Kapitel annehmen dürfen³⁵. Nach einem Diplom Heinrichs VI., das ins Jahr 1196 datiert wird³⁶, hatte das Utrechter Kapitel seit unvordenklichen Zeiten die jeweiligen römischen Könige und Kaiser, Heinrichs Vorgänger, durch gemeinsame Wahl zum Kanoniker der Kirche und zum Bruder gemacht. Die dazugehörige Pfründe sei immer zwei Priestern übertragen worden, die für den Herrscher und den Frieden im Reich unablässig beten mußten. Die uralte, in Antike und Frankenzeit zurückreichende Gebetspflicht der Reichskirchen für König und Reich³⁷ war also in Utrecht nicht mehr in erster Linie der Kommunität insgesamt auferlegt, sondern auf die Inhaber der Pfründe, die geistlichen Stellvertreter des Königs, konzentriert.

Die Analyse der deutschen und römischen Überlieferung hat gezeigt, daß der Königskanonikat typologisch von Gebetsverbrüderung und Gedenkstiftung getrennt werden muß. Zwar hat der König in allen drei Fällen die Mitgliedschaft in Mönchskonventen bzw. Stiftskapiteln erworben; aber er war entweder als Amtsträger auf Lebenszeit oder als ein um sein Seelenheil besorgter Christenmensch auf Dauer, über den Tod hinaus, aufgenommen. Eine direkte Kontinuität zwischen Gebetsverbrüderung und Königskanonikat, wie sie Groten postuliert hat, konnte es logisch also nicht geben. Allerdings muß man sich darüber

34) Daß Aachen und Köln Utrecht vorangegangen sein müssen, ergibt sich aus dem Zusammenhang des Königskanonikats mit dem Vorgang der Krönung.

35) Nach seiner Aachener Krönung reiste aber Friedrich I. nach Utrecht: Reg. Imp. 4,2,1 (1980) 66–75.

36) Oorkondenboek van het sticht Utrecht tot 1301, hg. von S. Müller – A. C. Bouman 1 (1920) S. 469 f. Nr. 530; Reg. Imp. 4,3 (1972) 506.

37) Zur Formel *pro regibus, imperatoribus et tranquillitate pacis regni Dominum incessanter exorare* bzw. *pro nostra salute imperique tranquillitate Dominum exorare* bei Heinrich VI. (s. vorige Anm.) vgl. Eugen Ewig, Die Gebetsklausel für König und Reich in den merowingischen Königsurkunden, in: Tradition als historische Kraft, hg. von Norbert Kamp – Joachim Wollasch (1982) S. 87–99; ders., Der Gebetsdienst der Kirchen in den Urkunden der späteren Karolinger, in: Festschrift für Berent Schwineköper, hg. von Helmut Maurer – Hans Patze (1982) S. 45–86. – Der Versuch Groten (wie Anm. 8) S. 29 f., die Entstehung des Utrechter Königskanonikats in der Mitte des 12. Jh. zu beweisen, ist gescheitert: Boockmann (wie Anm. 10) S. 212 f. Ergänzend zu Boockmann ist darauf hinzuweisen, daß Friedrich I. zwar Mitglied des Stiftskapitels von St. Marien in Utrecht war, daß aber bei St. Marien – anders als beim Domstift St. Martin – nichts auf einen dauerhaften Königskanonikat hindeutet: D F. I 609.